

**Teil B**, veröffentlicht Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 4. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Text unter der Überschrift „Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ entfällt der 2. Satz.*

2. *§ 3 lautet:*

### **§ 3 Studienprogrammleiterin bzw. Studienprogrammleiter**

*Abs. (1) und (2) unverändert*

- (3) Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter wird von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor mit der Durchführung und Koordination der folgenden Aufgaben beauftragt:
1. Organisation des jeweiligen Lehrangebots unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Lehrveranstaltungsfeedbacks durch Studierende sowie Verwaltung des Lehrbudgets,  
[...]

*Abs. (4) und (5) unverändert*

3. *§ 5 lautet:*

### **§ 5 Inhalte der Curricula**

(1) Im Curriculum sind festzulegen:

1. das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen inklusive der für die Erlangung dieser wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Qualifikationen erforderlichen Lehrinhalte und Lernergebnisse auf Ebene des Studiums,
2. die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer sowie die von Studierenden zu erreichenden Lernergebnisse auf Fächerebene,

[...]

4. die Bezeichnung, Art und zugeordnete Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sowie Bestimmungen zu den gebundenen Wahlfächern (§ 9 Abs. 3 UG),

[...]

13. die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in den Pflicht- und Wahlfächern (siehe Satzung Teil E/I 4.3., § 26 Abs. 2, 3),
14. ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken im Anhang,
15. eine Empfehlung für ein Mobilitätsfenster,
16. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten.

- (2) Im Curriculum können festgelegt werden:

[...]

6. Empfehlungen für freie, gebundene bzw. interdisziplinäre Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung (siehe Satzung Teil E/I 4.3., § 26 Abs. 4).

4. § 6 lautet:

### **§ 6 Erlassung und Änderung der Curricula**

- (1) Der Erlassung und Änderung der Curricula als Aufgabe des Senates sowie dem vorangehenden Prozess der Curriculumsentwicklung kommen eine besondere Bedeutung zu. Der Senat erlässt daher gemäß § 25 Abs. 1 Z. 15 iVm Abs. 10 UG eine Richtlinie für die Tätigkeit der Curricular Kommissionen, die das Verfahren im Detail beschreibt.
- (2) Bei der geplanten Änderung eines Curriculums ist von der Curricular Kommission im Einvernehmen mit dem Studienrektor / der Studienrektorin eingangs darüber zu entscheiden, ob es sich um eine strukturelle oder nicht-strukturelle Änderung handelt. Als strukturelle Änderungen gelten insbesondere:
1. die grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums,
  2. die grundlegende Änderung der Prüfungsordnung,
  3. die Neudefinition oder Änderung eines Pflichtfaches,
  4. die Einschränkung oder Änderung eines gebundenen Wahlfaches
- (3) Das weitere Verfahren zur Änderung des Curriculums ist in der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricular Kommissionen beschrieben. Die Verpflichtung zu Übergangsbestimmungen gem. § 8 im Falle einer strukturellen Änderung des Curriculums ist zu beachten.

5. § 7 lautet:

### **§ 7 Beratendes Kollegialorgan**

- (1) Der Senat richtet zur Beratung und Beschlussvorbereitung im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung von Curricula ein Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 7 UG ein.
- (2) Aufgabe des Kollegialorgans ist die vorbereitende Prüfung der Beschlüsse der Curricular Kommissionen betreffend die Änderung oder die Neuerlassung eines Curriculums. Weiters berät das Kollegialorgan die Curricular Kommissionen während des Curriculumsentwicklungsprozesses, insbesondere in strategischen, finanziellen, rechtlichen und praktischen Fragen.
- (3) Das Kollegialorgan besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, wobei jedem Mitglied ad personam ein Ersatzmitglied zugeordnet ist, das derselben Personengruppe angehört. Die Mitglieder setzen sich gem. § 25 Abs. 9 UG wie folgt zusammen:
1. drei Vertreter/innen der Personengruppe der Professor/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, wobei möglichst eine Überschneidung mit den Mitgliedern des Senats angestrebt werden soll,

2. zwei Vertreter/innen der Personengruppe der Studierenden.
- (4) Weiters gehören dem Kollegialorgan insbesondere folgende sechs Berater/innen an: die/der für die Lehre zuständige Vizerektor/in, die/der Bologna-Beauftragte, ein/e Vertreter/in der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten, ein/e Vertreter/in der Fachabteilung Studien- und Prüfungswesen, ein/e Vertreter/in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, ein/e Vertreter/in der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Evaluation.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Kollegialorgans ist aus dem Kreis der Vertreter/innen des wissenschaftlichen Personals durch das Kollegialorgan im Einvernehmen mit dem Senat zu bestellen.

6. § 10 lautet:

### **§ 10 Lehrveranstaltungen**

*Abs. (1) unverändert*

- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminar- oder Proseminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) ist Studierenden ein mündliches oder schriftliches Feedback anzubieten.

*Abs. (3) bis (5) unverändert*

- (6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) über Inhalte, Lehrmethoden und Lernergebnisse ihrer Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG). Wenn die Beurteilung der Lehrveranstaltung nicht dementsprechend erfolgt, ist dies als schwerer Mangel bei der Durchführung der Prüfung anzusehen. § 79 Abs. 1 UG ist anzuwenden.

7. § 11 lautet:

### **§ 11 Vorlesungsprüfungen – Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 10 Abs. 1**

- (1) Vorlesungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch die betreffende Vorlesung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

*Abs. (2) und (3) unverändert*

8. § 12 lautet:

### **§ 12 Fachprüfungen und Gesamtprüfungen**

- (1) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einem Fach dienen. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mehr als einem Fach dienen.

*Abs. (2) bis (11) unverändert*

9. § 24 lautet:

### **§ 24 In-Kraft-Treten**

*Abs. (1) – (9) unverändert*

- (10) Die Passage zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie § 3 Abs. 3, §§ 5, 6, 7, 10 Abs. 2 und Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.07.2014 treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.07.2014 ist anzuwenden auf Curricula und deren Änderungen, die ab dem 01.10.2014 zu genehmigen sind.